

Aktuelle Sonderregelungen zur Kurzarbeit (1)

Was wurde erleichtert?	Bis wann?	Wo steht`s?
Reduziertes MINDESTQUORUM : Entgeltausfall bei mindestens 10 % (statt 1/3) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2021	§ 1 Nr. 1 KugVO (in der Fassung der 4. ÄndVO)
Verzicht auf den Aufbau negativer ARBEITSZEITSALDEN vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2021	§ 1 Nr. 2 KugVO (in der Fassung der 4. ÄndVO)
AG erhält volle Erstattung der SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2021	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KugVO (in der Fassung der 4. ÄndVO)
Öffnung des Kug für die ZEITARBEIT	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2021	§ 3 KugVO (in der Fassung der 4. ÄndVO)

Aktuelle Sonderregelungen zur Kurzarbeit (2)

Was wurde erleichtert?	Bis wann?	Wo steht`s?
Keine Anrechnung von HINZUVERDIENST aus einer während des Kug-Bezugs aufge- nommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das IST-Entgelt	Gilt in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	§ 421c Abs. 1 SGB III
ERHÖHTE KUG-SÄTZE - 70 % / 77 % ab dem 4. Bezugsmonat und - 80 % / 87 % ab dem 7. Bezugsmonat	Gilt bis zum 31.12.2021 , wenn der Betrieb bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt hat	§ 421c Abs. 2 SGB III
Sonstiges	Hinweise	Wo steht`s?
Keine Erstattung der Sozialversicherungs- beiträge ab Antragstellung auf Eröffnung eines INSOLVENZVERFAHRENS , solange die Gefahr einer Insolvenzanfechtung der ge- zahlten Beiträge besteht	Entspricht im Wesentlichen dem bis- herigen Verwaltungshandeln: Bei der Gefahr einer Insolvenzanfechtung der Beitragszahlung soll vermieden wer- den, dass die BA erstattete Sozialver- sicherungsbeiträge mit den Nachtei- len einer Insolvenzforderung zurück- fordern muss	§ 2 Abs. 1 Satz 2 - 6 KugVO (in der Fassung der 4. ÄndVO)